
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das Bundesfinanzministerium hat den **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Wir fassen die wichtigsten Maßnahmen für Sie zusammen. Außerdem beleuchten wir, warum Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer für die Berechtigung zum **Vorsteuerabzug** identisch sein müssen. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, ob bei **standardisierten Anlagestrategien** ein sofortiger Steuerzugriff möglich ist.

Gesetzgebung

**Bundesfinanzministerium
veröffentlicht Referentenentwurf**

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.

Um die **umweltfreundliche Mobilität** weiter zu fördern, sind mehrere Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen. Hierzu gehören:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,

- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Weitere Maßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche **Entlastungen** für Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber und Vorhaben zur Entspannung am Wohnungsmarkt:

- Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer,

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf	1
<input checked="" type="checkbox"/> Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmerüberlassung: Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer Leistungsbezeichnung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Genussrechte: Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Kapitaleinkünften	3
<input checked="" type="checkbox"/> Vorsteuerabzug: Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer müssen identisch sein	3
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung	3
<input checked="" type="checkbox"/> Zulage: Steuerliche Forschungsförderung per Gesetz kommt bald	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Kein sofortiger Steuerzugriff auf Lebensversicherung	4

- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur **Gestaltungsbekämpfung** und Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden. Dies sind insbesondere die „Quick Fixes“, das heißt dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Mehrwertsteuersystem der EU, zum Beispiel

- Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager,
- Reihengeschäfte,
- innergemeinschaftliche Lieferungen.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Juli vom Bundeskabinett verabschiedet und danach im Bundestag und Bundesrat beraten werden. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Doppelte Haushaltsführung

Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung

Zu den notwendigen Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zählen auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort. Dazu gehören der Mietzins sowie die Ausgaben für Heizung, Strom, Reinigung - also die kalten und warmen Betriebskosten.

Wer in einer eigenen Wohnung am Beschäftigungsort wohnt, kann anstelle des Mietzinses **Abschreibungen und Finanzierungskosten** als Werbungskosten geltend machen, soweit diese Kosten wirtschaftlich mit der doppelten Haushaltsführung zusammenhängen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs bei Unternehmern.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Arbeitnehmers klargestellt: Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung verkauft, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehbar. Der Verkauf der zu „beruflichen Zwecken“ genutzten Wohnung stelle sich zwar als das auslösende Moment für die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung dar.

Letztlich handle es sich aber um das Ergebnis der auf eine **vorzeitige Kreditablösung** gerichteten Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags. Diese sei daher nicht den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, sondern dem - im Streitfall nicht steuerbaren - Veräußerungsgeschäft zuzuordnen.

Arbeitnehmerüberlassung

Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer Leistungsbezeichnung

Unternehmen, die auf **Leiharbeiter** zurückgreifen, um zum Beispiel vorübergehende Ausfälle von Mitarbeitern (Krankheit, Elternzeit) aufzufangen, haben dabei rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Neben den arbeits- und sozialrechtlichen Folgen der Arbeitnehmerüberlassung sollten Unternehmer auch umsatzsteuerliche Folgen im Blick haben.

Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit der Frage des Vorsteuerabzugs bei Arbeitnehmerüberlassungen beschäftigt. Hier ging es um ein Logistikunternehmen, für das eine GbR mit bulgarischen Fahrern Transportleistungen erbracht hatte. Es wies in den Rechnungen Umsatzsteuer aus. Aufgrund der fehlenden Unternehmereigenschaft des Rechnungsausstellers sowie mangelnder **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen** wurde im Rahmen einer Außenprüfung der Vorsteuerabzug versagt.

Ein Vorsteuerabzug ist nach dem Umsatzsteuergesetz nur möglich, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die unter anderem eine **korrekte Leistungsbezeichnung** enthält.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bisher offengelassen, ob er an seiner alten Rechtsprechung festhält. Danach genügte es zum Beispiel, die pauschale Leistungsbezeichnung „Malerarbeiten“ in einer Rechnung anzugeben, wenn Arbeitnehmer zur Ausführung von Malerarbeiten überlassen wurden. Eine **konkrete Benennung** „Überlassung von Arbeitnehmern für Malerarbeiten“ war nicht erforderlich.

Das FG hat nun allerdings entschieden, dass im vorliegenden Fall die **Leistungsbezeichnung** „Kommissions- und Lagerarbeiten“ **nicht ausreichend** sei. Hieraus gehe nämlich keineswegs hervor, dass die Leistung in Form der Arbeitnehmerüberlassung erbracht worden sei.

Hinweis: Entleiher von Arbeitnehmern sollten daher unbedingt darauf achten, dass die Rechnung des Verleihers einen Hinweis auf die Arbeitnehmerüberlassung enthält. Solange es kein neues Grundsatzurteil des BFH gibt, soll-

te die Leistungsbeschreibung deshalb immer so genau wie möglich sein (Name des Leiharbeitnehmers, Einsatztage, geleistete Stunden, Stundensätze, Einsatzorte).

Genussrechte

Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Kapitaleinkünften

Genussrechtserträge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, können Kapital- oder Lohneinkünfte sein. Kapitaleinkünfte können nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (FG) auch dann vorliegen, wenn

- die Genussrechte nur den leitenden Mitarbeitern angeboten werden,
- die leitenden Mitarbeiter aber das Genussrechtskapital aus ihrem eigenen Vermögen erbringen,
- sie ein effektives Verlustrisiko tragen und
- die Erträge aus dem Genussrechtskapital auch im Krankheitsfall oder während der Elternzeit gewährt werden.

Eine **Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis** lässt sich laut FG gegebenenfalls aus einem fehlenden Verlustrisiko und/oder einer fremd- bzw. marktunüblichen, überhöhten Rendite ableiten. Dem FG erschien eine Maximalrendite von 18 % für nichtbesichertes Kapital noch nicht unangemessen oder fremdunüblich.

Hinweis: Das Finanzamt hat die Sichtweise des FG im Streitfall akzeptiert und die Entscheidung rechtskräftig werden lassen.

Vorsteuerabzug

Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer müssen identisch sein

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass dem Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt, aus der vollständige Angaben hervorgehen (unter anderem vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers). Zudem müssen Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sein.

Einem Computervertrieb wurde der Vorsteuerabzug kürzlich aberkannt, weil die **erforderliche Personenidentität** nicht gegeben war. Die Firma hatte Computerzubehör und Spielekonsolen erworben. Als Rechnungsaussteller waren dabei eine GmbH und eine GmbH & Co. KG aufgetreten. Tatsächlich wurden die Geschäfte aber über eine

AG abgewickelt, die dem Computervertrieb die Waren angeboten hatte.

Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung hatten die in den Rechnungen angegebenen Firmen gar nicht oder nur in geringem Umfang mit Elektronikbauteilen bzw. -artikeln gehandelt. Das Finanzamt ging daher davon aus, dass diese beiden Firmen als „missing trader“ (Nichtunternehmer) und der Computervertrieb als „buffer“ (Zwischenhändler) in eine **Umsatzsteuerbetrugskette** im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektronikartikeln eingebunden waren.

Der Computervertrieb wollte seinen Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchsetzen, ist damit jedoch gescheitert. Die Richter urteilten, dass die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten, weil die Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer nicht gegeben war. Die geforderte **Personenidentität** entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach soll die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers es ermöglichen, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen. Die Rechnungsaussteller im Urteilsfall hatten die Lieferungen nicht ausgeführt, so dass die Rechnungen nicht die erforderliche Verbindung zwischen Transaktion und Rechnungsaussteller herstellen konnten.

Hinweis: Auch eine Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitswege lehnte der BFH ab, weil dem Computervertrieb kein Vertrauensschutz zu gewähren war. Die Firma hatte nicht „in gutem Glauben“ gehandelt, vielmehr waren ihr die Umstände bekannt, unter denen die Geschäfte abgewickelt wurden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung

Der Steuerbonus für Heimunterbringung und Pflege kann laut Bundesfinanzhof (BFH) nur für die eigene Heimunterbringung und die eigene dauernde Pflege beansprucht werden.

Im Urteilsfall hatte ein Sohn seine Mutter in einer **Seniorenresidenz** untergebracht und die anfallenden Kosten von seinem Konto abbuchen lassen. Die Aufwendungen für die Seniorenresidenz hatte er in seiner eigenen Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Der BFH hat einen Kostenabzug jedoch abgelehnt: Abzugsberechtigt sei nur der Leistungsempfänger selbst, nicht aber die Person, die für

die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person aufkomme.

Zulage

Steuerliche Forschungsförderung per Gesetz kommt bald

Das Bundesfinanzministerium hat den **Referentenentwurf** eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ veröffentlicht. Der Entwurf wurde am 22.05.2019 vom Bundeskabinett verabschiedet. Dabei geht es um die Gewährung einer Forschungszulage für alle steuerpflichtigen Unternehmen (unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig) für folgende drei Bereiche:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Entwicklung.

Ähnlich wie das Investitionszulagengesetz erhalten begünstigte Unternehmen eine Zulage, um ihre Forschungstätigkeit mit einer **planbaren finanziellen Unterstützung** weiterführen zu können. Die Zulage knüpft dabei nicht an die steuerliche Bemessungsgrundlage oder die festzusetzende Steuer an, sondern orientiert sich an den Personalkosten eines Unternehmens. Die Branche, in der geforscht wird, ist dem Referentenentwurf zufolge beliebig. Das Gesetz ist als eigenständiges Nebengesetz zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz geplant.

Hinweis: Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Steuertipp

Kein sofortiger Steuerzugriff auf Lebensversicherung

„Vermögensverwaltende Versicherungsverträge“ sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ausgenommen und werden transparent besteuert. Der wirtschaftlich Berechtigte muss die anfallenden Kapitalerträge demnach direkt zu dem Zeitpunkt versteuern, zu dem sie dem Depot oder Konto beim Versicherungsunternehmen zufließen (z.B. als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne). Ein solcher **vermögensverwaltender Versicherungsvertrag** liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- In dem Versicherungsvertrag ist eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Ver-

trag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart worden,

- die zusammengestellten Kapitalanlagen sind nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen mit Entwicklungsabbildung eines veröffentlichten Indexes beschränkt und
- der wirtschaftlich Berechtigte der Versicherung kann unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (Dispositionsmöglichkeit).

Letztere Voraussetzung ist nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht erfüllt, wenn der Berechtigte einer Lebensversicherung die Möglichkeit hat, aus mehreren **standardisierten Anlagestrategien** zu wählen.

Eine vermögende Anlegerin hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines Anlagestocks abhing. Sie hatte einen Sparanteil von 1,2 Mio. € eingezahlt, der daraufhin in verschiedene Vermögenswerte investiert wurde, die in einem Depotkonto zum Versicherungsvertrag lagen. Die Anlegerin konnte zwar aus standardisierten Anlagestrategien wählen, hatte aber keinen direkten Einfluss auf die **Auswahl der Vermögenswerte**. Diese Entscheidungen wurden ausschließlich vom beauftragten Vermögensverwalter getroffen.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag vorlag. Daher setzte es jährlich 4 % des eingezahlten Betrags (48.000 €) als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** an. Gegen diese Besteuerung klagte die Anlegerin mit Erfolg: Der BFH hat entschieden, dass die Erträge aus dem Anlagestock ihr nicht zuzurechnen waren, weil kein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag vorlag.

Hinweis: Für den BFH war entscheidend, dass die Anlegerin weder unmittelbar noch mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen konnte. Sie hatte somit keine Dispositionsmöglichkeit. Es genügte hier nicht, dass sie zwischen mehreren abstrakt vorgegebenen, standardisierten Anlagezielen wählen konnte, die auch anderen Versicherungsnehmern angeboten wurden.

Mit freundlichen Grüßen